



---

## **ANGEBOTSUNTERLAGE**

---

### **Freiwilliges öffentliches Aktienrückkaufangebot**

der

**MBB SE**

Joachimsthaler Straße 34, 10719 Berlin, Deutschland

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von insgesamt bis zu 646.775 auf den Inhaber lautender Stückaktien der MBB SE  
(ISIN DE000A0ETBQ4 / WKN A0ETBQ)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

**EUR 89,00 je Stückaktie**

**Annahmefrist:** 18. März 2019, 00:00 Uhr (MEZ)  
bis einschließlich 2. April 2019, 24:00 Uhr (MESZ)

---

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) kommen im Hinblick auf dieses öffentliche Aktienrückkaufangebot nicht zur Anwendung.

## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

### 1.1 Durchführung des Aktienrückkaufangebots nach deutschem Recht

Das in dieser Angebotsunterlage beschriebene Angebot der MBB SE mit Sitz in Berlin (Geschäftsadresse: Joachimsthaler Straße 34, 10719 Berlin, Deutschland), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 165458 (nachfolgend auch „**MBB**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist ein freiwilliges öffentliches Angebot in Form eines Teilangebots zum Erwerb von bis zu 646.775 eigener Aktien. Das Angebot wird nachfolgend auch als „**Angebot**“ oder „**Rückkaufangebot**“, diese Angebotsunterlage als „**Angebotsunterlage**“ und die Aktionäre der MBB einzeln als „**MBB-Aktionär**“ und zusammen als „**MBB-Aktionäre**“ bezeichnet.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat im Zuge der Umsetzung des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, ihre Verwaltungspraxis zur Anwendbarkeit des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) auf den Rückerwerb eigener Aktien dahingehend geändert, dass das WpÜG bei einem öffentlichen Angebot zum Rückerwerb eigener Aktien keine Anwendung findet. Dementsprechend entspricht das Angebot nicht den Vorgaben des WpÜG und wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Maßgabe von Gesetzen und Rechtsordnungen anderer Länder als derer der Bundesrepublik Deutschland („**Ausländische Rechtsordnungen**“) ist nicht beabsichtigt. Es sind auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. MBB-Aktionäre können folglich nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

### 1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.mbb.com> unter der Rubrik „Investor Relations – Aktienrückkauf – Aktienrückkauf 2019“ sowie im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Die Gesellschaft hat eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage erstellt und wird diese auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.mbb.com> unter der Rubrik „Investor Relations – Share Buyback – Share Buyback 2019“ veröffentlichen. Rechtlich bindend ist jedoch ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung oder Verbreitung der Angebotsunterlage erfolgt nicht.

### 1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung ist weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) Ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen.

Das Rückkaufangebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet bzw. verbreitet. Weder die Angebotsunterlage noch ihr Inhalt dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht, versendet, verteilt oder verbreitet werden, und zwar jeweils weder durch Verwendung eines Postdienstes noch eines anderen Mittels oder Instrumentariums des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Einzelstaaten oder des Außenhandels oder der Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies schließt unter anderem Faxübertragung, elektronische Post, Telex, Telefon und das Internet ein. Folglich dürfen auch Kopien dieses Angebots und sonstige damit in Zusammenhang stehende Unterlagen weder in die Vereinigten Staaten von Amerika noch innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika übersandt oder übermittelt werden.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut oder ein depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstitutes oder eines depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens („**Depotbank**“) gegenüber seinen Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die vorstehenden Beschränkungen einzuhalten und eventuelle Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen; entsprechendes gilt für depotführende Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an Aktionäre außerhalb Deutschlands durch Depotbanken oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch auf Veranlassung oder in Verantwortung der Gesellschaft.

Jenseits der genannten Beschränkungen kann das Angebot grundsätzlich von allen in- und ausländischen Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage angenommen werden.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen oder den Beschränkungen dieses Angebotes durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen vorstehende Beschränkungen begründen würden, insbesondere von Aktionären mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Gesellschaft nicht entgegengenommen werden.

#### **1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots**

Die MBB hat am 13. März 2019 die Entscheidung zur Abgabe des Angebots im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung - MAR) veröffentlicht. Die Ad-hoc-Mitteilung ist auch unter der Rubrik „Investor Relations – Ad-hoc & News – Adhoc“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.mbb.com> zugänglich.

## 1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten und Absichten sowie in die Zukunft gerichtete Aussagen (zusammen die „**Informationen**“) beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist oder wird nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), der Marktmissbrauchsverordnung oder sonstigen Vorschriften rechtlich dazu verpflichtet.

## 2. ANGEBOT ZUM AKTIENRÜCKKAUF

### 2.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind bis zu 646.775 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie der MBB SE (ISIN DE000A0ETBQ4 / WKN A0ETBQ) (gemeinsam die „**MBB-Aktien**“ und einzeln eine „**MBB-Aktie**“).

Die Gesellschaft bietet hiermit allen MBB-Aktionären an, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage, bis zu insgesamt 646.775 MBB-Aktien einschließlich sämtlicher Nebenrechte, insbesondere des Rechts auf Dividendenbezugs, gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

**EUR 89,00 je MBB-Aktie**

(„**Angebotspreis**“) zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot ist ein Teilangebot. Es ist beschränkt auf den Erwerb von bis zu 646.775 MBB-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 646.775,00. Dies entspricht bis zu etwa 9,80 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 6.600.000,00. Gehen im Rahmen dieses Angebots Annahmeerklärungen für mehr als 646.775 MBB-Aktien ein („**Überzeichnung**“), werden die Annahmeerklärungen grundsätzlich nach Maßgabe von Ziffer 3.5 verhältnismäßig berücksichtigt. Soweit erforderlich, bleiben Spitzen unberücksichtigt.

### 2.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am 18. März 2019, 00:00 Uhr (MEZ) und endet am 2. April 2019, 24:00 Uhr (MESZ) („**Annahmefrist**“).

Da die Vorschriften des WpÜG auf dieses Angebot keine Anwendung finden, kommen auch dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist nicht zur Anwendung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich für eine Verlängerung der Annahmefrist entscheiden, wird sie dies auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.mbb.com>) unter der Rubrik „Investor Relations – Aktienrückkauf – Aktienrückkauf 2019“ und im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) bekannt geben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

## 2.3 Bedingungen und Genehmigungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich und dementsprechend nicht zu beachten.

## 2.4 Änderungen des Angebots

Dieses Angebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG, so dass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Änderung des Angebots nicht zur Anwendung gelangen. Die Gesellschaft behält sich vor, das Angebot zu ändern, insbesondere auch unter Beachtung der durch den Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2018 vorgegebenen Beschränkungen den Angebotspreis zu erhöhen; eine Herabsetzung des Angebotspreises ist nicht möglich. Sofern es zu einer Änderung des Angebots kommt, wird dies durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.mbb.com>) unter der Rubrik „Investor Relations – Aktienrückkauf – Aktienrückkauf 2019“ und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) bekanntgegeben. Erfolgt die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten Woche der Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist um eine Woche. Hierauf wird in der Veröffentlichung, mit der die Änderung bekannt gemacht wird, erneut hingewiesen. MBB-Aktionären, die das Angebot vor Bekanntgabe einer Änderung angenommen haben, steht nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.6 ein Rücktrittsrecht bis zum Ablauf der Annahmefrist zu. Bei einer bloßen Verlängerung der Annahmefrist steht Aktionären dagegen kein Rücktrittsrecht zu.

## 3. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

Die Gesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Frankfurt am Main, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt („**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

### 3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

MBB-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technische Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot MBB-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

MBB-Aktionäre können das Angebot nur innerhalb der Annahmefrist durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen. In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele MBB-Aktien der jeweilige Aktionär dieses Angebot annimmt. Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Aktionäre befindlichen MBB-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A2TSES0 / WKN A2T SES („**Interimgattung**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die MBB-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei Clearstream in die zum Zwecke der Durchführung dieses Angebots eingerichtete Interimgattung umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahme-

erklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der MBB-Aktien in die Interimgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verlängerung des Angebots, bis zum 4. April 2019, 18:00 Uhr (MESZ) („**technische Nachbuchungsfrist**“). „**Bankarbeitstag**“ meint einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Rückkaufangebotes und berechtigen den jeweiligen Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit den Annahmen des Angebots durch die Aktionäre. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Angebots durch einen Aktionär zu informieren und die angedienten MBB-Aktien ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Interimgattung umzubuchen.

### **3.2 Weitere Erklärungen annehmender MBB-Aktionäre**

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- (a) erklären die annehmenden Aktionäre, dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten MBB-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen und (ii) dass sie mit dem Übergang des Eigentums an den entsprechenden MBB-Aktien auf die Gesellschaft einverstanden sind;
- (b) versichern die annehmenden Aktionäre im Wege eines eigenständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass ihre zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- (c) weisen die annehmenden Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die Interimgattung bei Clearstream umzubuchen; und (ii) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der potentiellen verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.5), die MMB-Aktien für welche die Annahme wirksam erklärt wurde, unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- (d) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebotes nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des

Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;

- (e) weisen die annehmenden Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream in die Interimsgattung eingebuchten MBB-Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- (f) weisen die annehmenden Aktionäre ihre Depotbank an und ermächtigen diese, die MBB-Aktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechte, an die Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen. Sofern die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.5 beschriebenen Zuteilungsverfahren.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen werden mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

### **3.3 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden MBB-Aktionär und der Gesellschaft – vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen (siehe Ziffer 3.5) - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere sämtliche potentiellen Dividendenansprüche) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande. Die MBB-Aktionäre, die ihre MBB-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden für diese MBB-Aktien keine Dividende mehr erhalten.

Darüber hinaus erklären die MBB-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen und Versicherungen ab.

### **3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Kaufpreises**

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt – gegebenenfalls nach Maßgabe der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – Zug um Zug gegen Übertragung der zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft. Der Kaufpreis wird voraussichtlich zwischen dem fünften und sechsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank auf deren Konto bei der Clearstream zur Verfügung stehen. Im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern. Soweit MBB-Aktien nicht zugeteilt werden konnten, wird die Zentrale Abwicklungsstelle Clearstream anweisen, die verbleibenden MBB-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE000A0ETBQ4 / WKN A0ETBQ zurück zu buchen.

Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen MBB-Aktionärs genannt ist. Mit der Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Kaufpreis den Aktionären, die am Angebot teilnehmen, gutzuschreiben.

### 3.5 Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 646.775 MBB-Aktien. Dies entspricht rund 9,80 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft.

Sofern im Rahmen dieses Angebots über die Depotbanken Annahmeerklärungen für mehr als 646.775 MBB-Aktien zum Erwerb eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden Aktien, also 646.775 Aktien, zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf von den MBB-Aktionären eingereichten Aktien berücksichtigt.

Die Gesellschaft erwirbt in diesem Fall von jedem MBB-Aktionär die verhältnismäßige Anzahl der von ihm jeweils angedienten MBB-Aktien. Die verhältnismäßige Anzahl berechnet sich wie folgt:

$$\text{Verhältnismäßige Anzahl} = \frac{A}{B} \times C$$

„A“ entspricht der Gesamtzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden MBB-Aktien, also 646.775 Aktien;

„B“ entspricht der Gesamtzahl aller MBB-Aktien, die der Gesellschaft von den MBB-Aktionären gemäß der Bedingungen dieses Angebots angedient worden sind;

„C“ entspricht der Anzahl der vom jeweiligen MBB-Aktionär gemäß den Bedingungen dieses Angebots angedienten MBB-Aktien.

Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet. Spitzen bleiben unberücksichtigt.

Als Folge der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen und der in diesem Zusammenhang ggf. erforderlichen Abrundung kann es möglich sein, dass die Gesamtzahl der MBB-Aktien, die wirksam angedient und im Rahmen des Angebots berücksichtigt werden, auch im Fall einer Überzeichnung niedriger ist als die Zielaktienzahl.

Die überzähligen zum Rückkauf eingereichten Aktien werden nach Durchführung dieser verhältnismäßigen Zuteilung durch die Clearstream in die ursprüngliche ISIN DE000A0ETBQ4 / WKN A0ETBQ zurückgebucht. Die Rückbuchung erfolgt zwischen dem fünften und achten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist.

### 3.6 Rücktrittsrecht

Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht im Falle einer Änderung des Angebots gemäß Ziffer 2.4 ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme dieses Angebots



geschlossenen Vertrag zu, soweit es sich nicht lediglich um eine Verlängerung der Angebotsfrist handelt. Im Übrigen steht Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

Im Falle einer Änderung des Aktienrückkaufangebots, die nicht lediglich eine Verlängerung der Angebotsfrist zum Gegenstand hat, erfolgt der Rücktritt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Depotbank des zurücktretenden Aktionärs. Die Rücktrittserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist bei der Depotbank eingehen.

Der Rücktritt wird mit Ausbuchung der zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien, für die der Rücktritt erklärt werden soll, aus der Interimsgattung in die Ursprungsgattung (ISIN DE000A0ETBQ4) wirksam. Ist der Rücktritt innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Annahmefrist schriftlich gegenüber der Depotbank erklärt worden, gilt die Umbuchung der zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis spätestens zum Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist bewirkt wird.

### **3.7 Kosten der Annahme**

Alle mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der MBB-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den Depotbanken erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren sind von den MBB-Aktionären selbst zu tragen

### **3.8 Kein Börsenhandel mit eingereichten MBB-Aktien**

Die zum Rückkauf eingereichten, unter der gesonderten ISIN DE000A2TSES0 gebuchten MBB-Aktien sind nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die MBB-Aktionäre können zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien daher nicht im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Freiverkehrshandel handeln, und zwar unabhängig davon, ob die Aktien aufgrund dieses Angebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung später an den Aktionär zurückgegeben werden.

Die übrigen, nicht zum Rückkauf eingereichten MBB-Aktien unter der ISIN DE000A0ETBQ4 / WKN A0ETBQ sind weiterhin handelbar.

## **4. GRUNDLAGEN DES RÜCKKAUFANGEBOTS**

### **4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien der Gesellschaft**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 6.600.000,00 und ist in 6.600.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt. Die Aktien sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden dort gehandelt.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 28. Juni 2018 unter Punkt 9 der Tagesordnung die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt („**Ermächtigung**“):

„Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum 27. Juni 2023 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen, und zwar bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt dieser Ermächtigung. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig

oder mehrmals, ausgeübt werden. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen oder für ihre Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

a) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Verwaltungsrats über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (im folgenden „Erwerbsangebot“).

aa) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Kaufpreis für eine Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (oder einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystems an der Frankfurter Wertpapierbörse) ermittelten Kurs der Aktie der Gesellschaft an dem Erwerbstag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

bb) Erfolgt der Erwerb über ein Erwerbsangebot, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie fest. Dabei dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystems an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung des Erwerbsangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Erwerbsangebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Schlussauktionspreis der Aktie im Xetra-Handel (oder einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystems an der Frankfurter Wertpapierbörse) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte bei einem Erwerbsangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien oder nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu 100 Stück kann vorgesehen werden.

b) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, Aktien, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworben werden bzw. wurden, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neben einer Veräußerung über die Börse oder einem Angebot an alle Aktionäre, zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den nachfolgenden Zwecken zu verwenden:

aa) Angebot an Dritte im Rahmen des Zusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran, soweit dies zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und/oder

bb) Veräußerung an Dritte gegen Barzahlung, soweit die Veräußerung zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und/oder

cc) Verwendung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus von der Gesellschaft in Zukunft ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, und/oder

dd) Einziehung der erworbenen Aktien mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals, ohne dass es für die Einziehung oder deren Durchführung eines gesonderten Hauptversammlungsbeschlusses bedarf; der Verwaltungsrat ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

c) Die vorstehenden Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer gesetzlich zulässiger Zwecke ausgeübt werden.

d) Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß den Ermächtigungen in lit. b) aa) und b) bb) an Dritte abgegeben werden, darf den Durchschnittswert, der durch die Mittagsauktion im Xetra-Handel (oder einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystems an der Frankfurter Wertpapierbörse) ermittelten Kurs der Aktie der Gesellschaft an den drei der Abgabe vorausgehenden Börsentagen um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.

e) Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

f) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktiengemäß der vorstehenden Ermächtigungen zu lit. b) aa), b) bb) und/oder b) cc) verwendet werden. Auf den zulässigen Höchstbetrag von 10 % des jeweiligen Grundkapitals wird der rechnerische Anteil am Grundkapital von Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Angebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.“

Der Wortlaut der Ermächtigung wurde mit der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft sowie im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) am 16. Mai 2018 veröffentlicht.

#### **4.2 Beschluss des Verwaltungsrats zur Ausübung der Ermächtigung**

Der Verwaltungsrat hat am 13. März 2019 mit Zustimmung der Geschäftsführenden Direktoren vom selben Tag beschlossen, von der von der Hauptversammlung am 28. Juni 2018 erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und bis 646.775 MBB-Aktien im Wege eines an sämtliche Aktionäre gerichteten freiwilligen öffentlichen Kaufangebots zurückzukaufen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Abgabe dieses Angebots ist in der unter Ziffer 1.4 beschriebenen Weise veröffentlicht worden.

Der Verwaltungsrat strebt mit dem Aktienrückkauf eine ausgewogene Verwendung der derzeit vergleichsweise hohen frei verfügbaren liquiden Mittel an, die so teilweise den MBB-Aktionären zu Gute kommen sollen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die unter dem Aktienrückkaufangebot erworbenen MBB-Aktien einzuziehen.

## 5. ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS

Der Angebotspreis für eine MBB-Aktie beträgt EUR 89,00.

Der Angebotspreis berücksichtigt die Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juni 2018 für die Kaufpreisfestsetzung. Danach darf der von der Gesellschaft gezahlte Angebotspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei der Mittelwert der Kurse der Aktien in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung des Angebots (Veröffentlichung der Ankündigung des Kaufangebots). Der für die Bestimmung der Gegenleistung maßgebliche Referenzzeitraum umfasst daher die Börsenhandelstage 8. März 2019, 11. März 2019 und 12. März 2019 („**Referenzzeitraum**“).

An diesen Tagen wurden im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse die nachfolgend aufgeführten Schlusskurse der MBB-Aktie festgestellt:

8. März 2019: EUR 73,50

11. März 2019: EUR 74,00

12. März 2019: EUR 75,30

Der Mittelwert der Kurse in der Schlussauktion im Xetra-Handel im Referenzzeitraum beträgt EUR 74,27.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 89,00 je MBB-Aktie liegt damit 19,8 % über dem maßgeblichen Börsenkurs und bewegt sich somit innerhalb des von der Ermächtigung vorgegebenen Rahmens.

Der Aufschlag auf den Börsenkurs ist nach Auffassung des Verwaltungsrats mit Blick auf den Unternehmenswert und damit den gegenwärtigen inneren Wert der MBB-Aktie gerechtfertigt.

## 6. Gründe für das Angebot

Ausweislich der Pressemitteilung vom 28. Februar 2019 mit Veröffentlichung der vorläufigen Geschäftsjahresergebnisse beliefen sich die liquiden Mittel im Konzern (Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente) der MBB zum 31. Dezember 2018 auf 376,2 Mio. € und die Nettoliquidität auf 312,3 Mio. € (liquide Mittel abzüglich Finanzverbindlichkeiten). Hiervon entfallen 256,6 Mio. € Nettoliquidität auf die Holding der MBB SE. Grund für den vergleichsweise hohen Nettoliquiditätsbestand sind vor allem die Kapitalerhöhungen der Aumann AG und die Umplatzierungen von Aumann Aktien durch MBB in den Jahren 2017 und 2018, sowie Zahlungszuflüsse, die aus dem operativen Geschäft der Beteiligungen der MBB stammen. Die liquiden Mittel im Konzern entsprechen damit in etwa der Hälfte der Konzernbilanzsumme und repräsentieren mehr als 50% der aktuellen Marktkapitalisierung.

MBB strebt an, die Kapitaleffizienz des Unternehmens zu erhöhen. Dafür soll MBB einerseits durch den Zukauf neuer Unternehmen den deutlichen Wachstumskurs der vergangenen Jahre fortsetzen. Andererseits stellt der Aktienrückkauf ein weiteres attraktives Mittel zur Effizienzerhöhung dar. Der Verwaltungsrat ist deshalb in Übereinstimmung mit den Geschäftsführenden Direktoren zu der

Auffassung gelangt, dass es im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre der MBB liegt, zum jetzigen Zeitpunkt von der durch die Hauptversammlung erteilten Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien Gebrauch zu machen.

Sollte das Rückkaufangebot für sämtliche 646.775 MBB-Aktien angenommen werden, beliefe sich – unter der Annahme eines Kaufpreises in Höhe von EUR 89,00 je MBB-Aktie – der Gesamtaufwand der Gesellschaft für den Rückkauf eigener Aktien auf EUR 57.562.975,00 (ohne Erwerbsnebenkosten). Danach blieben der MBB-Gruppe auch nach vollständiger Durchführung des Aktienrückkaufs liquide Mittel von rund 300 Mio. € für organisches Wachstum und den Zukauf neuer Unternehmen.

Verwaltungsrat und Geschäftsführende Direktoren sehen in dem Rückkauf zudem Vorteile im Vergleich zu einer einmaligen Dividendenerhöhung. So bleibt dem Aktionär der MBB einerseits die Wahl zur Teilnahme und der Anteil einer einzelnen Aktie am Ergebnis erhöht sich, was im Vergleich zur einmalig erhöhten Dividende positiven Einfluss auf den Aktienkurs haben könnte.

## **7. AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS**

Der gegenwärtige Kurs der MBB-Aktie könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Gesellschaft am 13. März 2019 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Aktienrückkaufangebots mit einem Angebotspreis von EUR 89,00 je MBB-Aktien bekannt gegeben hat. Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der MBB-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung dieses Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmquote das Angebot und die Nachfrage von MBB-Aktien geringer sein werden als heute und somit die Handelsliquidität der MBB-Aktie sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

Aus Aktien, die von der Gesellschaft im Rahmen dieses Angebots erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte zu. Der mitgliederschaftliche Einfluss der MBB-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, wird daher tendenziell verhältnismäßig zunehmen. Da die Stimmrechte aus den eigenen Aktien nicht ausgeübt werden können, erhält die Beteiligung jedes Aktionärs im Verhältnis ein höheres Gewicht. Im Rahmen der Verwendung des Bilanzgewinns zur Zahlung der Dividende werden die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rückkaufangebots 13.225 eigene Aktien bzw. 0,2 % des Grundkapitals. Nach erfolgreicher vollständiger Durchführung dieses freiwilligen Aktienrückkaufsangebots würde MBB 660.000 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 660.000,00, entsprechend 10,00 % des derzeitigen Grundkapitals halten.

## **8. Absichten der Organmitglieder bzgl. der Annahme des Angebots**

Herr Dr. Christof Nesemeier (Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführender Direktor (CEO)) hält mittelbar 2.139.500 MBB-Aktien (entspricht etwa 32,4 %); Herr Gert-Maria Freimuth (Vorsitzender des Verwaltungsrats) hält mittelbar 2.139.500 MBB-Aktien (entspricht etwa 32,4 %). Herr Dr. Nesemeier und Herr Freimuth beabsichtigen das Angebot für sämtliche der von Ihnen gehaltenen Aktien anzunehmen.

## **9. STEUERLICHER HINWEIS**

Die Annahme des Angebots führt nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu einer Veräußerung von MBB-Aktien durch die das Angebot annehmenden MBB-Aktionäre. Die Gesellschaft empfiehlt den MBB-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

## **10. VERÖFFENTLICHUNGEN**

Ergänzungen oder Änderungen des Angebots werden wie die Angebotsunterlage veröffentlicht (vgl. Ziffer 1.2). Die genannten sonstigen Veröffentlichungen und weiteren Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen nur im Internet unter [www.mbb.com](http://www.mbb.com), sofern nicht weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bestehen. Soweit in dieser Angebotsunterlage Fristen für die Vornahme von Veröffentlichungen vorgesehen sind, ist für die Einhaltung dieser Fristen die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft entscheidend.

Die Gesellschaft wird das Endergebnis des Rückkaufangebots und im Falle der Überzeichnung die Zuteilungsquote nach Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.mbb.com>) unter der Rubrik „Investor Relations – Aktienrückkauf – Aktienrückkauf 2019“ und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlichen.

## **11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Das Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein MBB-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die Gesellschaft hat eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage erstellt und wird diese auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.mbb.com> unter der Rubrik „Investor Relations – Share Buyback – Share Buyback 2019“ veröffentlichen. Rechtlich bindend ist jedoch ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage.

Berlin, den 13. März 2019

**MBB SE**

– Der Verwaltungsrat –